



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

13.04.2021

Nr. 24

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Arpsdorf für das Haushaltsjahr 2021   | S. 217 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung des öffentlich-rechtlicher Vertrags zwischen der Gemeinde Beldorf und dem Wasserverband Süderdithmarschen über die Wasserversorgung von Teilen der Gemeinde Beldorf | S. 219 |

# Amtliche Bekanntmachung

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Arpsdorf für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. März 2021 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0,00	0,00	355.300,00	355.300,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00	0,00	349.700,00	349.700,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	5.600,00	5.600,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lau- fender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	355.300,00	355.300,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lau- fender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	335.900,00	335.900,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzie- rungstätigkeit	219.500,00	0,00	0,00	219.500,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzie- rungstätigkeit	219.500,00	0,00	12.600,00	232.100,00

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1	der Gesamtbetrag der Kredite für Investi- tionen und Investitionsförderungsmaß-	von bis- her	0,00 EUR auf	219.500,00 EUR
---	--	-----------------	--------------	----------------

nahmen				
2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
4 die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bis- her	0,48	auf	0,48

### § 3

Unverändert

### § 4

Unverändert

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

Arpsdorf, den 06.04.2021

gez. (L.S.)

Jens Krügel  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

# Amtliche Bekanntmachung

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Beldorf und dem Wasserverband Süderdithmarschen über die Wasserversorgung von Teilen der Gemeinde Beldorf**

Zwischen der

Gemeinde Beldorf, vertreten durch den Bürgermeister,

und dem

Wasserverband Süderdithmarschen, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,

wird auf der Grundlage der §§ 1, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Beldorf vom 11.02.2021 und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Süderdithmarschen vom 25.02.2021 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Vereinbarung**

Die Gemeinde Beldorf betreibt in ihrem Gemeindegebiet keine zentrale öffentliche Wasserversorgung. Die Wasserversorgung wird in Teilen der Gemeinde durch zwei Wassergenossenschaften sichergestellt. Mehrere im Außenbereich liegende Grundstücke sind überhaupt nicht angeschlossen. Zwei dieser im Außenbereich liegenden Grundstücke, die Nahe zur Nachbargemeinde Steinfeld liegen können an die dort erstellte zentrale Wasserversorgung, die durch den Wasserverband Süderdithmarschen betrieben wird, angeschlossen werden. Ein Anschluss dieser Grundstücke an die durch die Wassergenossenschaft betriebenen Einrichtungen ist nicht möglich. Da der Wasserverband Süderdithmarschen diese Grundstücke wesentlich wirtschaftlicher versorgen kann, überträgt die Gemeinde Beldorf für diese Grundstücke die Aufgabe der Wasserversorgung an den Wasserverband Süderdithmarschen.

### **§ 2**

#### **Gegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind die Wasserversorgung und die Rechtsetzungsbefugnis für die nachstehend bezeichneten Grundstücke des Gebietes der Gemeinde Beldorf:

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Flur	Flurstück	Gemarkung
1	Bundesstraße 1	2	181	Beldorf
2	Bundesstraße 6	3	34/1	Beldorf
3	Bundestraße 7	2	70/1	Beldorf

**§ 3**  
**Aufgabenübertragung**

Die Gemeinde Beldorf überträgt dem Wasserverband Süderdithmarschen die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung für die Grundstücke gemäß § 2. Das Recht und die Pflicht der Gemeinde Beldorf zur Erfüllung dieser Aufgabe geht auf den Wasserverband Süderdithmarschen über.

**§ 4**  
**Satzungsbefugnis**

Die Gemeinde Beldorf überträgt dem Wasserverband Süderdithmarschen die Befugnis, Satzungen für die Grundstücke nach § 2 zur Regelung des Anschlusses und der Benutzung einschließlich der Abgabenerhebung für die übertragene Aufgabe zu erlassen. Der Wasserverband kann die Aufgabenerfüllung auch privatrechtlich regeln und entsprechende allgemeine Versorgungsbedingungen erlassen.

**§ 5**  
**Finanzbedarf**

Der Wasserverband Süderdithmarschen erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs für die übertragene Aufgabe öffentlich-rechtliche Abgaben von den Abgabepflichtigen oder privatrechtliche Entgelte. Die Gemeinde Beldorf trägt nicht zur Deckung des Finanzbedarfs bei, auch nicht zur Deckung etwaiger Fehlbeträge.

**§ 6**  
**Geltungsdauer**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Vorschrift des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 21.03.2016 außer Kraft.

Beldorf, den 01.03.2021

Nindorf, den 01.03.2021

Gemeinde Beldorf

Wasserverband Süderdithmarschen

gez. Jens Beckmann. (LS)

Jens Beckmann  
Bürgermeister

Gez.: Klaus Busch-Claußen

Klaus Busch-Claußen  
Verbandsvorsteher